Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

3. Jahrgang | Baruth/Mark, den 11. September 2009 | Nummer 9

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Hauptausschuss Seite 2
Stadtverordnetenversammlung Seite 2

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005
des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006
des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 3

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU
der Stadt Baruth/Mark vom 01.09.2009 Seite 3

Richtlinie der Stadt Baruth/Mark über die Bezuschussung
von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth/Mark
ab dem Schuljahr 2009/2010 besuchen vom 01.09.2009 Seite 5

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfes
zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark Seite 6

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
gemäß § 3 (2) BauGB des B-Plan-Entwurfs „Bernhardsmüh VI“
der Stadt Baruth/Mark Seite 7

Freie Zivildienstplätze bei der Stadt Baruth/Mark Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordneten-versammlung:**
  am 23.09.2009
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
  am 28.09.2009
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
  am 05.10.2009
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
  am 06.10.2009
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
  am 07.10.2009
  um 19.00 Uhr
  im Sitzungssaal
  der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptausschuss

Im öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 12.08.2009 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Im nichtöffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 12.08.2009 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/134HA	Genehmigung des Eilbeschlusses der Vergabe Bauleistungen Erweiterung/Umbau Kita Baruth LOS 21 - Sanitärraum an die Fa. Wilfried Beck

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/120	Beschluss zum Neuabschluss des Wegenutzungs-Konzessionsvertrages mit der EMB für die Ortsteile Baruth/Mark, Dornswalde, Mückendorf, Paplitz und Klasdorf für den bewohnten Gemeindeteil Glashütte
09/118	Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Beschluss zur erneuten Offenlage der 1. Änderung des FNP der Stadt Baruth/Mark
09/119	Billigung des überarbeiteten Entwurfs und Beschluss zur erneuten Offenlage des Bebauungsplans Nr. 17/07 „Bernhardsmüh VI“
09/121	Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes WABAU
09/122	Beschluss Ergebnisverwendung 2005 des Eigenbetriebes WABAU
09/123	Beschluss Entlastung Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2005
09/124	Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes WABAU
09/125	Beschluss Ergebnisverwendung 2006 Eigenbetriebes WABAU
09/126	Beschluss Entlastung Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2006
09/127	Beschluss der Betriebssatzung des Eigenbetriebes WABAU
09/128	Grundsatzbeschluss zur Einführung der Doppik in der Stadt Baruth/Mark zum 01.01.2011 -Änderungsbeschluss
09/129	Beschluss der Ersten Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Rechnungsprüfung
09/131	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstellen: 4640.5200., .5700. und - 6500.; 4641.5200., - 5700. und - 6500.; 4644.5200., - 5700. und - 6500. u. 4647.5200., - 5700. und - 6500.; 2001. 5200., - 5201., - 6520. und 2100. 5200., - 5201., - 5202., -6380., -6500., - 6520.
09/132	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstellen: 1300.5710 Beihilfe für Einsätze, 1300.5620 Beihilfe für Schulungen, Fahrtkosten, Atemschutzkosten, 1300.6500 Geschäftsausgaben, Schreibmaterial usw.
09/133	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstellen: 4600.5200., - 5700., - 6500
09/135	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstellen: 7600.7180; 4535.7182; 5605.5400 und 5600.5400
09/136	Beschluss der Richtlinie der Stadt Baruth/Mark über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule ab dem Schuljahr 2008/09 besuchen
09/143	Genehmigung außerplanmäßige Ausgaben Konjunkturprogramm II- Bildungsinfrastruktur HHST 4647.9600 Baumaßnahmen (Kita Petkus), HHST 4647.9350 Ausstattung (Kita Petkus Küche), HHST 4644.9600 Baumaßnahmen (Kita Groß Ziescht)
09/144	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle: 0200.9350 (Erwerb bewegliche Sachen des Anlagevermögens)
09/145	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle: 9999.5500 (Unterhaltung Kfz); 9999.6500 (Geschäftsausgaben); 9999.6520 (Post - u. Fernmeldegebühren)
09/149TV	Beschluss zur Aufhebung der Haushaltssperre für die Haushaltsstelle: 3000.6500 (Werbekosten)

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlussnummer	Kurzinhalt
09/148	Vergabe der Leistung Aufbau eines digitalen Straßenkatasters sowie Wertermittlung der Infrastrukturanlagen der Stadt Baruth/Mark an die Fa. Lehmann + Partner GmbH
09/137	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/138	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/139	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/140	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/141	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/142	Beschluss über einen Antrag auf Altersteilzeit
09/117	Genehmigung der Eilentscheidung 09/117 zur Erteilung einer Belastungsvollmacht zum Grundstück in der Gemarkung Paplitz, Flur 8, Fst. 11
09/146	Beschluss zum Grundstücksverkauf und Kaufpreisfestsetzung - Grundstück in der Gemarkung Horstwalde, Flur 2, Fst. 73 und 74
09/147	Beschluss zum Grundstückstausch in der Gemarkung Horstwalde, Flur 2, Fst. 54 und 58

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2009 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2005 Eigenbetrieb WABAU, VV 09/121
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes WABAU.

2. Beschluss Ergebnisverwendung 2005, W 09/122
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 71.053,38 € für das Wirtschaftsjahr 2005 mit dem bestehenden Verlust von 107.840,77 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Verlustfortschreibung in Höhe von 178.894,15 €.

3. Beschluss Entlastung Wirtschaftsjahr 2005, VV 09/123
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2005 die Entlastung zu erteilen.
Der Jahresabschluss 2005 des Eigenbetriebes WABAU liegt in der Zeit vom 18.09. bis zum 25.09.2009 in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.08.2009 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2006 Eigenbetrieb WABAU, VV 09/124
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes WABAU.

2. Beschluss Ergebnisverwendung 2006, VV 09/125
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 464.161,70 € für das Wirtschaftsjahr 2006 mit dem bestehenden Verlust von 178.894,15 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 285.267,55 €.

3. Beschluss Entlastung Wirtschaftsjahr 2006, VV 09/126
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter für das Wirtschaftsjahr 2006 die Entlastung zu erteilen.
Der Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes WABAU liegt in der Zeit vom 18.09. bis zum 25.09.2009 in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark

vom 01.09.2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in Ihrer Sitzung vom 26.08.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsstellung / Name

(1) Der Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
(2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „EIGENBETRIEB WABAU“.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Aufgabe des EIGENBETRIEBES WABAU ist die Trink- und Rohwasserversorgung, Abwasserentsorgung und die Verwaltung, Betreuung und Führung weiterer Infrastruktureinrichtungen der Stadt Baruth/Mark, im Bereich des kommunalen Schienenwegenetzes.
Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf- auch die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, soweit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) abgeschlossen wurde.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4
Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
1. Stadtverordnetenversammlung
2. Werksausschuss
3. Werkleitung
Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5
Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
(2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
(3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
(4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
(5) Die Werkleitung wird im Auftrag des hauptamtlichen Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.
(6) Die Werkleitung hat den hauptamtlichen Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Die Werkleitung hat dem hauptamtlichen Bürgermeister und dem Werksausschuss halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten.

§ 6
Vertretung der Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

§ 7
Werksausschuss

(1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 9 Mitglieder an.
Er setzt sich zusammen aus 5 Vertretern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, und 4 sachkundigen Einwohnern.
(2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
(3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
(4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss.
Das sind insbesondere:

a) Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall zwischen 25.000 Euro und 50.000 Euro liegt,
b) Vergaben mit einem Wert zwischen 25.000,00 Euro und 50.000,00 Euro nach VOB/A,
c) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro nach VOL/A.
d) Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 Euro und 25.000,00 Euro für geistige Leistungen z.B. nach HOAI,
e) Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb, zwischen 2.000.00 Euro und 10.000,00 Euro,
f) Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro,
g) Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 500,00 Euro und 2.500,00 Euro,
h) Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 Euro liegt.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8
Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9
Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und
c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i. S. d. § 11 EigV wird hingewirkt.
(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
(3) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
(4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

§ 11
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
(2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Reglungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark vom 22.11.2002 außer Kraft.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. llk
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baruth/Mark, den 01.09.2009
gez. llk
Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Baruth/Mark

über die Bezuschussung von Schulgeld für Eltern, deren Kinder die Freie Oberschule Baruth/Mark ab dem Schuljahr 2009/2010 besuchen vom 01.09.2009

§ 1
Allgemeines

In den Schuljahren 2005/06 bis 2007/08 konnten wegen rückläufiger Schülerzahlen in der Oberschule der Stadt Baruth/Mark keine neue 7. Klassen eröffnet werden, so dass die staatliche Oberschule geschlossen werden musste. Um Leerstand des modernen Schulgebäudes und einer Verödung der Schullandschaft im südlichen Brandenburg entgegenzuwirken, hat die Stadt Räume der Schule ab dem Schuljahr 2006/07 an die ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH in Annaberg-Buchholz für die Errichtung einer Schule in freier Trägerschaft vermietet. Für den Besuch dieser Ersatzschule entstehen Schulkosten, die durch die Eltern zu tragen sind. In Anlehnung an § 3 (3) des Brandenburgischen Schulgesetzes unterstützt die Stadt sozial Benachteiligte entsprechend dieser Richtlinie finanziell, die ihren Kindern den Schulgang an der Ersatzschule ermöglichen wollen.

§ 2
Förderungsempfänger

Die Richtlinie gilt für alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Baruth/Mark, die ab dem Schuljahr 2009/10 die Freie Oberschule in Baruth/Mark besuchen.

§ 3
Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt beteiligt sich nach Maßgabe ihres Haushaltes auf Antrag und bei Nachweis, dass das Jahresnettoeinkommen der Eltern 25.000 € nicht übersteigt, gemäß § 4 dieser Richtlinie an den Schulkosten ihres Kindes.

§ 4
Förderungsmaßstab

Durch die Stadt wird der Pflichtunterricht im regulären Bildungsgang auf der Grundlage einer Monatsgebühr von maximal 50,00 € anteilig gefördert. Die Höchstförderung erfahren Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen bis 8.000, - €; deren Schulkosten reduzieren sich auf 15,00 € monatlich. Über diese Einkommensgrenze hinaus bis zu einem Jahresnettoeinkommen von 25.000,00 € nimmt die Förderung linear ab. Bei einem Jahresnettoeinkommen über 25.000,00 € übernehmen die Eltern die vollen Schulkosten.
(**Anlage 1,** die Bestandteil dieser Richtlinie ist, stellt die Förderung detailliert dar.)

§ 5
Erläuterungen zum Einkommen

Als Jahresnettoeinkommen wird bei den Eltern das Nettoeinkommen, einschließlich sonstiger Einnahmen zugrunde gelegt. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten zusammen veranlagter Ehegatten ist nicht zulässig. Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das unterhaltsberechtigte Kind, dass die Freie Oberschule besucht. Das Kindergeld sowie der Kindergeldzuschuss werden nicht angerechnet.
Sonstige Einnahmen sind z.B. (keine abschließende Aufzählung):

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einnahmen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Eltern und das Kind, das die Freie Oberschule Baruth besucht,
- alle Arten von Renten,
- Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderungsgesetz) z.B. Lohnersatzleistungen, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I und II.

Sonstige Leistungen nach anderen Gesetzen:

- z.B. Krankengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird;
- Bafög wird nur zur Hälfte als Einkommen angerechnet,
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind anzurechnen
- Besondere Regelungen:

Der Zuschuss für Wohnung und Heizung bzw. das Wohngeld bleiben unberücksichtigt.
Vom Nettoeinkommen können nachzuweisende Unterhaltszahlungen an leibliche Kinder abgezogen werden. Andere Kosten (Busfahrgeld, Aufnahmegebühren der Schule u.a. Schulkosten) können nicht in Abzug gebracht werden.
Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb sowie aus der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich das Elterneinkommen aus dem Gewinn. Dieser ist dem jeweils vorliegenden Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen, der durch nachgewiesene Sozialversicherungsbeiträge bereinigt werden kann. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist eine schriftliche Einschätzung durch den Steuerberater oder eine Selbsteinschätzung über den voraussichtlichen Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit vorzulegen. Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides für das Veranlagungsjahr erfolgt eine notwendig werdende Korrektur. Der Einkommenssteuerbescheid ist innerhalb eines Monats nach Erstellen durch das Finanzamt selbstständig bei der Stadt Baruth/Mark vorzulegen, ansonsten erlischt der Schulgeldanspruch rückwirkend.
Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt.

Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Ein Wohnortnachweis hat zu erfolgen.
Das Einkommen von Stiefeltern wird nur im Falle der Adoption des Kindes berücksichtigt.

§ 6
Beantragung/Zahlungsfluss/Nachweis

Der Antrag auf Förderung und der Nachweis über das aktuelle Nettoeinkommen in Form der letzten drei Lohn-/Gehaltsabrechnungen sind bei der Stadt Baruth/Mark, Abteilung Schulen einzureichen. Die Frist dafür ist für das Schuljahr 2009/10 auf den 30.09.2009 festgesetzt. Es erfolgt in diesem Fall die rückwirkende Gewährung des Schulgeldes ab dem 01.08.2009. Für die darauffolgenden Schuljahre ist Antragsfrist immer der 30.06.2009 vor Schuljahresbeginn.
Wird im Prüfverfahren die Förderwürdigkeit erkannt, so wird zwischen der Stadt und dem Antragsteller ein Vertrag geschlossen, in dem sich die Stadt zur Übernahme von Schulkosten zunächst bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bereit erklärt. Die Weiterzahlung des Schulgeldes erfolgt durch die Stadt unaufgefordert ab 01.01. des darauffolgenden Haushaltsjahres bis zum Ende des Schuljahres am 31.07., soweit es der Haushalt zulässt.
Für das folgende Schuljahr erfolgt durch die Eltern bis zum 30.06. wieder eine Neubeantragung unter Nachweis des aktuellen Einkommens.
Die Stadt behält sich das Recht auf Nachprüfung des Elterneinkommens anhand aktueller Unterlagen vor.
Der von der Stadt zu tragende Anteil wird den Eltern direkt auf ihr Konto überwiesen.
Später eingehende Anträge und Nachweise oder unvollständige Anträge und Nachweise haben zur Folge, dass eine eventuelle Förderung erst im Folgemonat nach der Prüffähigkeit des Antrages erfolgt.
Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihres Einkommens sowie alle Änderungen des Schulvertrages mit der Freien Oberschule unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Unterlassung kann den Verlust der Förderung nach sich ziehen.
Die Eltern sind zu Rückzahlungen gegenüber der Stadt verpflichtet, wenn die Förderung zu Unrecht erfolgte. Nachzahlungen werden grundsätzlich erst ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt, es sei denn, dass eine verspätete Antragstellung nicht durch den Antragsteller verschuldet war.

§ 7
Förderungsdauer

Die Stadt kann sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Vorschriften jeweils nur für das laufende Haushaltsjahr zur Übernahme der Förderung verpflichten. Sie setzt jedoch alles daran, einmal gewährte Förderungen über die gesamte Schulzeit zu gewähren, sofern sich die finanziellen Verhältnisse der Eltern nicht ändern.

§ 8
Wegfall der Förderung

Die Stadt behält sich vor, die Förderung einzustellen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an die Eltern
- das Kind sich weiterhin so verhaltensauffällig benimmt, dass der Unterricht oder das Schulklima erheblich gestört wird oder
- das Kind weiterhin erhebliche Defizite in der Leistungsbereitschaft zeigt oder
- der Eigenanteil der Eltern nicht pünktlich entrichtet wird.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2009 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Anlage 1

	Höhe des von den Eltern zu tragenden Schulgeldes
Jahresnettoeinkommen **E**	auf Grundlage der Schulkosten von 50,00 €
bis 8.000,00 €	15,00 €
ab 8.000,00 € bis 25.000,00 €	(**E** - 8.000,00 €) x 0,00117 + 15,00 € = 0,00117 **E** + 5,64 €

Das von den Eltern zu tragende Schulgeld wird kaufmännisch auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 01.09.2009

gez. Ilk
Bürgermeistern

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.08.2009, unter der Beschlussnummer 09/118 den Entwurf zur o. g. 1. Änderung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.
Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Gebiet des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth, östlich der B 96 bzw. der Fernbahnlinie und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Nordosten	durch die Trasse der 380 kV-Freileitung, weiter nördlich Kiefernforsten
im Südosten	durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II und IV
im Westen	durch die Trasse der Eisenbahnlinie Berlin - Dresden
im Nordwesten	durch Kiefernforst und die Splittersiedlung im Außenbereich des Ortsteils Mückendorf

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 33 ha.
Die zur Offenlage bestimmten Planunterlagen enthalten folgende umweltbezogenen Informationen:

a. Angaben zur Biotopstruktur und zur Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes
b. Angaben zum Grundwasserhaushalt, zu Boden und Klima
c. Angaben zu den Lebensbedingungen des Menschen, insbesondere ein Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Planauswirkungen
d. Angaben zu Kultur- und Sachgütern.

Der Entwurf über die 1. Änderung des Flächennulzungsplanes einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes sowie des schalltechnischen Gutachtens liegt in der Zeit vom

18. September 2009 bis einschließlich 19. Oktober 2009

im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 11. September 2009

gez. Ilk
Bürgermeister

Abb. 1 Örtliche Lage des Änderungsbereiches

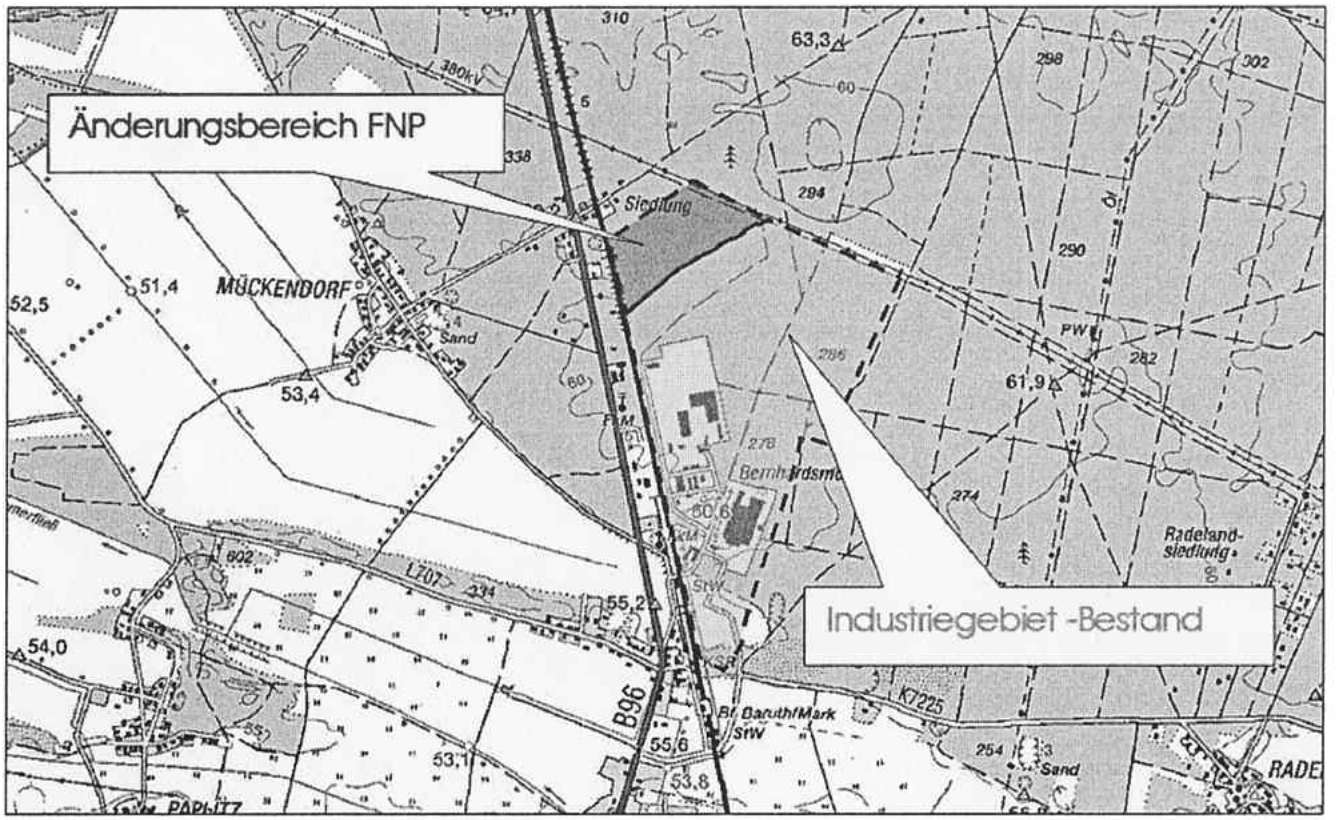

Amtliche Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB des B-Plan-Entwurfs „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.08.2009, unter der Beschlussnummer 09/119 den Entwurf des B-Plans „Bernhardsmüh VI“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Offenlage bestimmt.
Der Bereich des B-Plan-Entwurfs liegt im Gebiet des Ortsteiles Mückendorf der Stadt Baruth, östlich der B 96 bzw. der Fernbahnlinie und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Nordosten	durch die Trasse der 380 kV-Freileitung, weiter nördlich Kiefernforsten
im Südosten	durch die Industriegebiete Bernhardsmüh II und IV
im Westen	durch die Trasse der Eisenbahnlinie Berlin - Dresden
im Nordwesten	durch Kiefernforst und die Splittersiedlung im Außenbereich des Ortsteils Mückendorf

Der B-Plan-Bereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 35 ha.
Die zur Offenlage bestimmten Planunterlagen enthalten folgende umweltbezogenen Informationen:

a. Angaben zur Biotopstruktur und zur Tier- und Pflanzenwelt des Plangebietes
b. Angaben zum Grundwasserhaushalt, zu Boden und Klima
c. Angaben zu den Lebensbedingungen des Menschen, insbesondere ein Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Planauswirkungen
d. Angaben zu Kultur- und Sachgütern.

Der Entwurf über den Bebauungsplan „Bernhardsmüh VI“ der Stadt Baruth/Mark einschließlich der dazugehörenden Begründung und des Umweltberichtes sowie des schalltechnischen Gutachtens liegt in der Zeit vom

18. September 2009 bis einschließlich 19. Oktober 2009

im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes „Bernhardsmüh VI“ unberücksichtigt bleiben.

Baruth/Mark, 11. September

gez. Ilk
Bürgermeister

Abb. 1 Örtliche Lage des Bebauungsplans

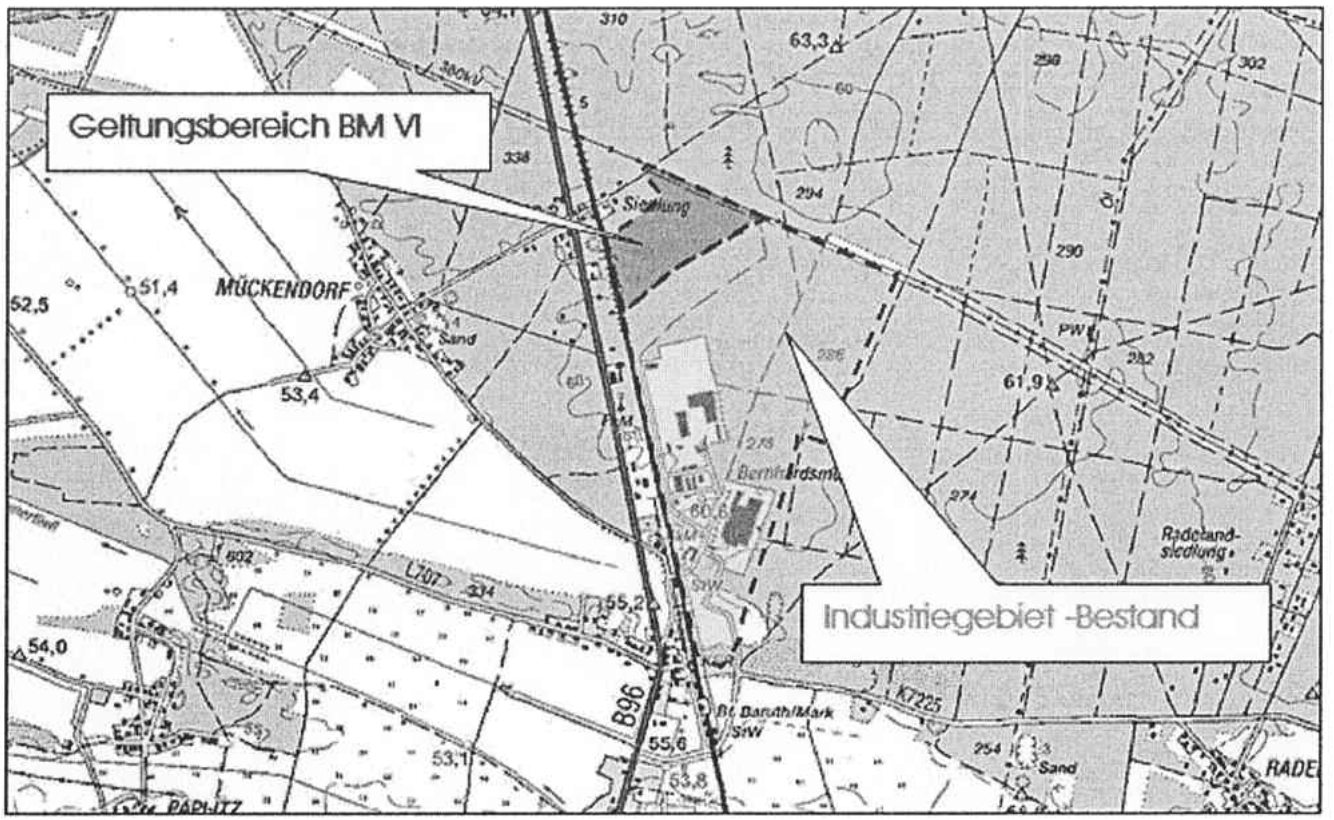

Freie Zivildienstplätze bei der Stadt Baruth/Mark

Die Stadt Baruth/Mark ist als Beschäftigungsstelle des Zivildienstes mit 2 Zivildienstplätzen anerkannt.
Damit haben wir die Möglichkeit **anerkannte Kriegsdienstverweigerer als** Zivildienstleistende in unseren Kindereinrichtungen einzusetzen. Zu den auszuführenden Tätigkeiten gehören handwerkliche Hausmeistertätigkeiten (Kleinreparaturen) und Pflege der Außenanlagen einschließlich Winterdienstarbeiten.

Zivildienstleistende mit Engagement und Interesse an den eben genannten Aufgaben können sich ab sofort um die Zivildienstplätze:

* Kita Petkus mit der Kita Groß Ziescht - mögliche Besetzung ab sofort und
* Kita Baruth/Mark mit der Horteinrichtung Baruth/Mark - mögliche Besetzung ab sofort

bei der Stadt Baruth/Mark bewerben.
Ihre Bewerbung (kurzes Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf) richten Sie bitte an die

Stadt Baruth/Mark
Kennwort: Zivildienst
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark.

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber:
  Stadt Baruth/Mark
  Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4,
  15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
  Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
  Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb:
  VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
  04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
  Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
  Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
  Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.